

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Tageblatt. Riesa.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Großenhain.

Nr. 31.

Mittwoch, 7. Februar 1917, abends.

70. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 11/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorzugszahlung, durch unsere Zeiger, frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Käfers. Postanstalten vierfachjährlich 2,10 Mark, monatlich 20 Pf. Ausgaben für die Nummer bei Ausgabezeit sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Bemühe für das Erreichen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von beiden Grundschule-Zeile (7 Silben) 20 Pf. Octopartie 15 Pf.; zeitnahe und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachteilungs- und Vermittlungssatz 20 Pf. Feste Karne. Genehmigter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Nachteilungs- und Vermittlungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Schüler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendeiner Störungen des Betriebes der Druckerei, der Dienststätten oder der Verförderungsanlagen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Absicherung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notizionsdruck und Verlag: Dangler & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 60. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittler, Riesa.

Sur Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln wird im Einverständnis mit denstellvertretenden Generalkommandos XII und XIX hierdurch angeordnet, daß vom 7. d. M. ab die Theater und Lichtspielhäuser sowie mit Ausnahme der von der Militärverwaltung belegten Säle sämtliche Säle und Räume, in denen Versammlungen, Vorträge, musikalische Darbietungen und sonstige Veranstaltungen stattfinden, im ganzen Lande bis auf weiteres zu schließen sind.

Vom gleichen Tage ab haben alle Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, sowie öffentlichen Vergnügungsstätten jeder Art im ganzen Lande bis auf weiteres um 10 Uhr abends zu schließen. Ausnahmen sind ungültig.

Zurückerhöhungen werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 und der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichstags vom 11. Dezember 1916 bestraft.

Dresden, am 5. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Kierf mit Eiern.

Es ist wahrgenommen gewesen, daß ein großer Teil der Geißelhalter die in ihrem Betriebe gewonnenen Eier direkt an Verbraucher absetzen, ohne die nach § 6 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Eiern vom 19. November 1916 hierzu erforderliche Bescheinigung zu haben.

Der Kommunalverband macht darauf aufmerksam, daß die Geißelhalter die gewonnenen Eier nur an die Eiersammelstellen oder an Personen, die im Besitz einer Ausweiskarte zum Aufstand von Eiern im hiesigen Bezirk sind, abgeben dürfen. Zur direkten Abgabe an Verbraucher bedarf es des im vorstehenden Absatz erwähnten besonderen Ausweises.

Zurückerhöhungen werden nach § 17 dieser 4 der Bundesratsverordnung vom 12. August 1915 mit Geldstrafe bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 6. Februar 1917.

76 f. F. B.

Der Kommunalverband.

Montag, den 12. Februar 1917, vorm. 11 Uhr sollen im Grundstück der Sächsischen Ziegeleiwerke, vorm. A. von Petrifossen, Aktiengesellschaft in Forberge,

2 starke Zugpferde

hergestellt werden. Die Bieter sammeln sich im Wirtschaftshof der Firma.

Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts Riesa.

Befreiung, das Befreien der Fußwege und deren Reinigung

von Schnee betreffend.

Wir haben feststellen müssen, daß infolge des eingetretenen Frostwetters noch oft von den Grundstückseigentümern unterlassen wird, die vor ihren Grundstücken gelegenen Fußwege ordnungsgemäß mit Sand oder Asche zu befreien.

Es wird hiermit angeordnet, daß nach Eintreten von Schneefall und Frost das Befreien aller Fußwege mit Sand oder Asche so oft als nötig mindestens aber täglich einmal bis früh 8 Uhr zu erfolgen hat.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir in Erinnerung, daß bei eintretendem Schneefall die fehlplächtigen Bewohner des Fußweg vor ihren Grundstücken täglich bis 8 Uhr morgens vom Schnee zu befreien und bei andauerndem Schneefall das Reinigen des Fußwegs so oft als nötig während des Tages zu wiederholen haben. Tritt Tauwetter ein, so sind sofort sämtliche Fußwege vom Schnee zu befreien. Das Schnitterin und die Einfallslocher der Kanäle sind stets von Schnee und Eis frei zu halten. An den Dächern etwa hängende Eisäpfel sind vorsichtig zu entfernen, um deren Herafallen zu vermeiden.

Vertliches und Sachisches.

Riesa, den 7. Februar 1917.

Schluss aller Theater usw. — 10 Uhr Polizei. Zur Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln ist vom Ministerium des Innern im Einverständnis mit denstellvertretenden Generalkommandos XII und XIX angeordnet, daß vom 7. d. M. also von heute ab die Theater- und Lichtspielhäuser sowie mit Ausnahme der von der Militärverwaltung belegten Säle sämtliche Säle und Räume, in denen Versammlungen, Vorträge, musikalische Darbietungen und sonstige Veranstaltungen stattfinden, im ganzen Lande bis auf weiteres zu schließen sind. Von heute ab haben alle Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, sowie öffentlichen Vergnügungsstätten jeder Art im ganzen Lande bis auf weiteres um 10 Uhr abends zu schließen. Ausnahmen sind ungültig. Zurückerhöhungen werden nach dem Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 und der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichstags vom 11. Dezember 1916 bestraft.

— Gegen übertriebene Koblenzpreise. Bei der Handelskammer Dresden sind Klagen darüber vorgebracht worden, daß von einzelnen böhmischen Koblenzern in den letzten Wochen ganz außerordentliche Preiserhöhungen gefordert worden sind. Um in geeigneter Weise gegen solche übertriebene Forderungen einzutreten zu können, erlässt die Handelskammer die Beteiligten ihr derartige Angebote von böhmischen Firmen einzuhören.

— Kgl. Vaterländischer Hilfsdienst. Eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst scheint in den beteiligten Kreisen vielleicht noch unbekannt zu sein. Nach § 2 des Gesetzes darf niemand — also auch nicht Personen oder Betriebe, die nicht im vaterländischen Hilfsdienst tätig sind — einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einem im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, bei einer Behörde, behördlichen Einrichtung oder bei einer feldwirtschaftlichen Organisation beschäftigt war, wenn der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber bringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgenommen hat (Abstreich).

Hilfsdienstpflichtig ist jeder männliche Deutsche vom vollendetem 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, soweit er nicht zum Heeresdienst einberufen ist. Wer auf Reklamation vom Heeresdienst entlassen und zurückgestellt ist, gilt ebenfalls als Hilfsdienstpflichtiger. Die Befreiung eines Hilfsdienstpflichtigen, der nicht im Besitz des erforderlichen Abteckreiches ist, wird nach § 18 des Gesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

— Rücktritt des Generals d'Elia. W. L. B. meldet: Wie wir hören, ist General der Infanterie d'Elia um seine Verabschiedung eingekommen. Das Ausscheiden dieses Generals aus dem aktiven Stande, der in verschiedenen hervorgehobenen Stellungen dem Vaterlande wertvolle Dienste geleistet hat, wird in der sächsischen Armee gewiß mit lebhaftem Bedauern empfunden. Beim Rücktritt von seiner Stelle als Führer einer Armeearbeitung ist ihm vom Kaiser eine hohe Ordensauszeichnung verliehen worden, worüber ihm aus dem Großen Hauptquartier folgendes Telegramm zugesangen ist: "Seine Majestät der Kaiser und König haben Ihnen in Anerkennung Ihrer vor dem Feinde mit voller Hingabe geleisteten treuen und guten Dienste den Verdienstorden der preußischen Krone mit Schwertern verliehen. Die Decoration wird Ihnen demnächst angegeben. Auf Allerhöchsten Befehl: Der Chef des Militäraukabinetts, Freiherr von Loden."

— Landtagsabgeordneter Horst. Das langjährige Mitglied der Zweiten Kammer der Ständeversammlung Orléans-Mecklenburg-Holstein, Gutsbesitzer zu Pulda, ist gestern verstorben. Er vertrat den 17. Wahlkreis des platten Landes und war u. a. auch Mitglied des Verwaltungsausschusses der Brandenburger Sicherungskammer für die Gebäudeversicherung.

— Ausweise mitnehmen. Der Krieg unserer Feinde, Deutschland, das sie im offenen Kampfe nicht überwinden können, wenigstens mit der heimlichen Waffe der Auspäberei zu bekämpfen, hat sich weber durch die Länge des Krieges noch durch die wachsenden Schwierigkeiten abschrecken lassen. Er hat sogar handig zugemommen. Trotz aller verdächtigen Überdachungsmahnzeien ist es nicht völlig möglich, die Auspäberei und Ausborcher vom deutschen Reichsgebiet fernzuhalten oder unschädlich zu machen. Darum ist es die vaterländische Pflicht des Deutschen, nicht zu murren, wenn der Sicherheitsdienst ihm die kleine Un-

Zuwiderhandlungen werden, sofern auf Vermahnungen hin vorstehenden Verpflichtungen nicht sofort nachgegangen wird, gemäß § 37 der Strafpolizeiordnung vom 2. Dezember 1890 in Verbindung mit § 366 Besser 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Februar 1917.

Ausgabe der Fleischkarten und der Fleischkontrollmarken.

Freitag, den 9. Februar 1917, vormittags von 9—12 Uhr, findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der Reichsfleischkarten und der Fleischkontrollmarken auf die Zeit vom 19. Februar—18. März 1917 statt.

Diejenigen, welche ihre Lebensmittelkarten in der Carolaschule abholen, müssen, da dort jetzt nicht geholt wird, diesmal ausnahmsweise ihre Fleischkarten und Kontrollmarken in der Albertschule am Albertplatz, Lehrzimmer im Hintergebäude, in Empfang nehmen.

Eine spätere Ausgabe der benannten Karten an Rathstelle kann nur ausnahmsweise erfolgen.

Gleichzeitig weisen wir besonders darauf hin, daß die Kontrollmarken V und W bis spätestens Mittwoch, den 14. Februar 1917, mittags 12 Uhr beim Fleischer zwecks Eintragung in die Kundenliste abgegeben sind.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Februar 1917.

Ob.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus.

Jenaer Nr. 29.

Einlagenbestand: 15 Millionen Mark.

3½ Prozent. | Vergütung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündliche Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen

haftenden Stadtgemeinde.

Gemietung von Mietshäusern. — Einlösung von Kinderscheinen.

Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.

Unbedingte Erledigung Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvor- schriftlicher Aufträge. — Kommission sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Kassenkunden: Montags bis mit Freitags: 10—12 und 2—4 Uhr.

Gemeindeverbands-Sparkasse. Kostenlose Geldüberweisungen.

Das Reichsgesetzblatt, Nr. 244 bis 292 vom Jahre 1916 sowie Nr. 1 bis 10 vom Jahre 1917, und das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nr. 19 bis 26 vom Jahre 1916, sind hier eingegangen und liegen zu jedermann's Einsicht aus.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Gemeindeamts ersichtlich.

Großa (Elbe), am 6. Februar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Hilfsverteilung in Weida.

Donnerstag, den 8. Februar, nachmittags 1—4 Uhr kommt ein Posten Kleie gegen sofortige Bezahlung zur Verteilung. Kinder 10 Pfund, Schweine und Hühner 3 Pfund. Geld ist passend mitzubringen.

Der Gemeindevorstand.

bequemlichkeit auferlegt, auf Reisen sich über seine Personlichkeit auszuweisen. Wer diese Unbequemlichkeit auf ein Mindestmaß herabsetzen will, der nehme auf jede Karte einen geeigneten Ausweis mit: am besten einen behördlichen, mit Bild und Namensbezeichnung versehenen. Doch genügen auch Steuerquittungen, Zugscheine und andere zum Identitätsnachweis geeignete Papiere. Nur sehe man zu, daß die Gültigkeitsdauer des Ausweises nicht abgelaufen ist.

— Deutscher Industrieclubverband. (Sich Dresden). Die leite Vorstandstingung unter dem Vorsitz des Landtagsabgeordneten Dr. Böbel-Leipzig erledigte eine umfangreiche Tagesordnung. Über das Hilfsdienstgesetz und die Mitarbeit des Industrieclubs berichtete Verbandsdirektor Gräßner-Denken. Eine längere Aussprache traf die Besprechungen zu den wirtschaftlichen industriellen Verbänden. Für den Kriegsausbau der deutschen Industrie wurde ein Zuschuß von 30 000 M. bewilligt. An der Frage Vertragsabschluß und Schiedsgericht wurde nach eingehendem Bericht beschlossen, dem neuen Abkommen nicht beizutreten, da in mehreren Bestimmungen derselben den Arbeitgebern beträchtlich weitergehende Verpflichtungen als in dem Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst vorgetragen, auferlegt werden sollten. Vertreter Bau von Arbeitsergebnissen fanden die vom Gewerkschaftsbüro vorgeschlagenen Grundätze für die Tätigkeit des Verbandes auf diesem Gebiete Zustimmung. Schließlich nahm der Vorsitz zudem Kenntnis, daß mit Stückricht auf die Bedürfnisse der Industrie eine Erweiterung des Arbeitsgebietes durch Errichtung besonderer Abteilungen für Brachtenkontrolle, Bücherrevision, Steuerberatung, Versicherungsberatung, Bauerdienst vorgenommen wird. An der Aussprache hierüber wurde allgemein anerkannt, daß die Mitgliedern durch diese Neuerungen ganz erhebliche Vorteile gewährt werden.

— Elbe-Oder-Donaus-Kanal. Gestern vor-mittag trat im neuen Rathause in Dresden der vorliegende Antrag zur Gründung eines Vereins für eine Elbe-Oder-Donaus-Verbindung zusammen. Oberbürgermeister Blüher, Dresden, begrüßte die aus den interessierten Kreisen Deutschlands und Österreich-Ungarns erschienenen Herren, sowie die Vertreter der Behörden. Hierauf gab Syndicus Dr. Hart (Handelskammer Dresden) einen Überblick über die bisherigen Verhandlungen. Neben die Notwendigkeit, sich mit Wasserstrafen zu befassen, so führete